



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 12/2010

„Die Wahrheit siegt durch sich selbst. Eine Lüge braucht stets einen Komplizen.“ (Epiktet). Hier einige neuere Entscheidungen zur Wahrheitsfindung. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest!

Arbeitsrecht

Passend zur Jahreszeit hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 8. Dezember 2010 - 10 AZR 671/09 -) eine Entscheidung zu dem Thema **Weihnachtsgratifikation und vertraglich vereinbarter Freiwilligkeitsvorbehalt** gefällt. Leistet ein Arbeitgeber mehrere Jahre lang ein Weihnachtsgeld an einen Arbeitnehmer, ohne bei der Zahlung deutlich eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, kann der Arbeitnehmer aus diesem regelmäßigen Verhalten grundsätzlich schließen, der Arbeitgeber wolle sich dauerhaft verpflichten. Eine unklare oder intransparente allgemeine Klausel im Arbeitsvertrag kann das Entstehen eines zukünftigen Rechtsanspruchs nicht hindern.

Der streitige Passus im Arbeitsvertrag lautete:

„Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgratifikationen gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar.“

Mit seiner Klage hat der Kläger die Zahlung eines Weihnachtsgeldes für das Jahr 2008 verlangt. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der vertraglich vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalt habe die Entstehung eines Weihnachtsgeldanspruchs verhindert.

Dem ist das BAG gefolgt. Zwar mag ein im Arbeitsvertrag klar und verständlich formulierter „Freiwilligkeitsvorbehalt“ einen zukünftigen Anspruch auf eine Sonderzahlung ausschließen. Allerdings darf dieser als Allgemeine Geschäftsbedingung formulierte Vorbehalt nicht mehrdeutig, sondern muss klar und verständlich im Sinne des § 307 BGB sein. Die von der Beklagten verwendete Klausel ist unklar und nicht eindeutig formuliert. Sie ist nicht geeignet, das mehrfache, tatsächliche Erklärungsverhalten des Arbeitgebers hinreichend zu entwerfen. Die Klausel kann auch so verstanden werden, dass sich der Arbeitgeber aus freien Stücken zur Erbringung der Leistung verpflichten wollte. Ferner setzt der vorbehaltene Widerruf voraus, dass überhaupt ein Anspruch entstanden ist. Dies ist widersprüchlich.



Wirtschaftsrecht

Wenn ein konzernabhängiges Tochterunternehmen in eine finanzielle Krise gerät, ist es weit verbreitet, dass die Konzernmutter eine sogenannte „**Patronats-erklärung**“ abgibt. Diese Erklärung hat zum Inhalt, dass sich die Mutter verpflichtet, im Falle der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Tochter deren Verbindlichkeiten in dem Umfang zu erfüllen, als dies zur Beseitigung der Insolvenzreife erforderlich ist.

Der BGH hat aktuell eine interessante Entscheidung zur Kündbarkeit einer solchen Patronatsklärung getroffen (Urteil vom 20.09.2010 – II ZR 296/08). In diesem Fall kündigte die Mutter die Erklärung und die parallel laufende cash-pool-Abrede. Die Tochter stellte sodann Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzverwalter versuchte nun, die Mutter wegen einer angeblich unzulässigen Kündigung der „Patronatsklärung“ auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die Mutter wandte dagegen ein, dass sie keinesfalls eine „Überlebensgarantie“ für die Tochter abgeben wollte. Das LG und das OLG gaben der Klage des Insolvenzverwalters überwiegend statt. Der BGH hingegen hob das Berufungsurteil auf und stellte fest, dass die Mutter durchaus ein Recht zur Kündigung der Patronatsklärung mit der Tochter wirksam vereinbaren kann. Die Grundsätze des Rechts des Eigenkapitalersatzes würden dem nicht entgegenstehen. Diese begründen nur das Verbot der Rückholung bereits erbrachter Leistungen, nicht aber die Pflicht zur Zuführung neuer Eigenmittel.

Pflegerecht

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich gegen einen Maßnahmenbescheid vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse erlassen haben.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfte die Pflegeeinrichtung am 01.10.2009 und stellte einige Mängel fest. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem **Qualitätsprüfungsbericht des MDK** entgegen. Im März 2010 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 21.10.2010 (Az. S 6 P 87/10 ER) gab das Sozialgericht der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren Recht und erklärte die Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig.

Das SG Münster hat klargestellt, dass § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI den Landesverbänden der Pflegekassen ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen einräumt, soweit der MDK Mängel feststellt. Das Auswahlermessen



muss allerdings auch ausgeübt werden. Das Sozialgericht rügte, dem angefochtenen Maßnahmenbescheid könne nicht entnommen werden, dass die Landesverbände der Pflegekassen im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahmen eigene Ermessensüberlegungen angestellt haben. Die Maßnahmen haben die Landesverbände der Pflegekassen wortgleich aus dem Prüfungsbericht des MDK entnommen. Erwägungen des MDK ersetzen daher keine Erwägungen der Landesverbände der Pflegekassen.

Darüber hinaus war der angegriffene Maßnahmenbescheid mangels Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die Maßnahmen lauteten beispielsweise „Der Umgang mit Medikamenten muss sachgerecht sein!“, oder „Individuelle Ernährungsressourcen und Risiken müssen erfasst sein!“. Derart globale Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Internetausbörsen sind ein Dauerbrenner im Urheberrecht. Wer Musikstücke unerlaubt kopiert und in das Internet stellt, verletzt schuldhaft und rechtswidrig das Urheberrecht von Musikverlagen. Zu deren Tonträgerherstellungsrecht gehören auch das Vervielfältigungsrecht und das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens. Problematisch ist häufig, wie der durch die Verletzungshandlung entstandene Schaden zu beziffern ist.

Das LG Hamburg hat aktuell hierzu festgestellt, dass bei der **Höhe des zu leistenden Schadensersatzes** darauf abgestellt werden muss, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der Musikaufnahmen vereinbart hätten (Urteil vom 08.10.2010 – 308 O 710/09). Da es keinen unmittelbar anwendbaren Tarif für die Nutzungen gibt, muss die angemessene Lizenz geschätzt werden. Diese liegt aber in der Regel erheblich niedriger, als von den Musikverlagen gefordert. Interessant ist dabei auch, dass nur der eigentliche Störer zum Schadensersatz verpflichtet ist; nicht jedoch der Anschlussinhaber, der seine Überwachungspflichten verletzt hat.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Telefon +49 (0)234 579 521-0

Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de